

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

1. Jahrgang ° 30.07.2012 ° Nr. 15

Inhalt:

1. Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook-Party am 04. August 2012 im Bereich der Stadt Witten 2
2. Öffentliche Zustellung..... 7

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Stadt Witten Die Bürgermeisterin

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, erlässt die Stadt Witten folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten

Facebook-Party am 04. August 2012 im Bereich der Stadt Witten

1. Verbot der Durchführung und der Teilnahme an einer sogenannten Face- book-Party

Im Internet ist in Witten auf dem Parkdeck des Gebäudes an der Annenstraße 179, 58453 Witten, für Samstag, 04.08.2012, ab 19:00 Uhr, eine Facebook-Party als öffentliche Veranstaltung angekündigt worden.

Die Durchführung und die Teilnahme an dieser sogenannten Facebook-Party wird hiermit im gesamten Stadtgebiet Witten untersagt.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu vg. Nr. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205), in der z.Zt. geltenden Fassung, ausgesprochen und nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), in der z.Zt. geltenden Fassung, durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der z.Zt. geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.



4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zur Missachtung geltenden Rechts. Zwar ruft der Initiator dazu auf, ein Privatgebäude entgegen dem Willen des Eigentümers zu betreten (Hausfriedensbruch), so dass öffentliche Flächen nicht direkt für diese Facebook-Party benannt wurden. Aufgrund der Erfahrungen bei Facebook-Partys und der Tatsache, dass der Eigentümer bereits mitgeteilt hat, eine solche Party dort nicht zu dulden und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat, ist mit absoluter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass an der Veranstaltung teilnehmende Personen auf die öffentlichen Flächen in unmittelbarer Umgebung ausweichen würden, um die Veranstaltung durchzuführen. Der Initiator der Veranstaltung ist für die Ordnungsbehörde nicht erkennbar. Daher kann er weder dazu aufgefordert werden, die erforderliche straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis sowie sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnisse zu beantragen, noch als verantwortlicher Veranstalter in die Pflicht genommen werden. Der Initiator „verfügt“ eigenmächtig über Privatflächen und öffentliche Verkehrsflächen ohne jegliche behördliche Abstimmung, ob die Örtlichkeit für die geplante Veranstaltung überhaupt geeignet wäre oder sie z. B. bereits anderweitig vergeben wurde.

Inbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist eine Untersagung der Veranstaltung notwendig:

1. Eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung notwendiger Sicherheitsauflagen in die Pflicht genommen werden kann, ist nicht bekannt. Somit ist davon auszugehen, dass keine Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht.
2. Für die Veranstaltung liegt kein mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden abgestimmtes Sicherheitskonzept einschließlich eines Räumungs- und Evakuierungsplanes sowie eines Verkehrslenkungsplanes vor.
3. Für die An- und Abreise der Besucher liegt kein Verkehrskonzept vor.
4. Es fehlen Konzepte zum Ordner-, Rettungs-, Sicherheits- und Sanitätsdienst.



5. Es liegen keine Angaben zum Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie zu den zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen vor.
6. Eine Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegerecht / Straßenverkehrsrecht ist weder beantragt noch erteilt.

Wer öffentlich einlädt, hat keinen Einfluss darauf, wer und wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen. Veranstaltungen, die im „normalen Alltag“ nicht zulässig sind, sind auch als Facebook-Party nicht tolerierbar. Die bei bisherigen Facebook-Partys aufgetretenen Alkoholexzesse und Prügeleien sind auch unter der Anonymität nicht erlaubt.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbelang, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben – auch der Veranstaltungsteilnehmer – genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, die Veranstaltung zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen. Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von der unkontrollierten Durchführung von Menschenansammlungen zum Feiern gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die Rechte an sich unbeteiligter Personen, die auch gar keine Gefahr verursachen wollen, insbesondere in die allgemeine Handlungsfreiheit, einzugreifen und ein Verbot auszusprechen und dieses notfalls auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Begründung zu 2.

Die Androhung des Zwangsmittels in Form von Platzverweisen und notfalls die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgt auf Grundlage der § 24 OBG in Verbindung mit § 34 PolG NRW, §§ 55, 57, 62 ff. VwVG NRW. Die Androhung von Platzverweisen mit der dafür notfalls erforderlichen zwangsweisen Durchführung ist das einzig effektive Mittel zur Durchsetzung des allgemeinen Verbots. Mildere Mittel, wie ein Zwangsgeld, scheiden aus, da hierdurch die Durchsetzung des Verbots nicht sichergestellt ist. Zudem stellt ein Verbot zur Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung keine vertretbare Handlung im Sinne einer Ersatzvornahme dar.

Des Weiteren werden jederzeit allgemeine Verstöße gegen die Rechtsordnung durch Verwarn- oder Bußgelder geahndet.

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.



Wer öffentlich einlädt, hat keinen Einfluss darauf, wer und wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen. Veranstaltungen, die im „normalen Alltag“ nicht zulässig sind, sind auch als Facebook-Party nicht tolerierbar. Die bei bisherigen Facebook-Partys aufgetretenen Alkoholexzesse und Prügeleien sind auch unter der Anonymität nicht erlaubt.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbelang, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben – auch der Veranstaltungsteilnehmer – genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, die Veranstaltung zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen. Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von der unkontrollierten Durchführung von Menschenansammlungen zum Feiern gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die Rechte an sich unbeteiligter Personen, die auch gar keine Gefahr verursachen wollen, insbesondere in die allgemeine Handlungsfreiheit, einzugreifen und ein Verbot auszusprechen und dieses notfalls auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Begründung zu 2.

Die Androhung des Zwangsmittels in Form von Platzverweisen und notfalls die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgt auf Grundlage der § 24 OBG in Verbindung mit § 34 PolG NRW, §§ 55, 57, 62 ff. VwVG NRW. Die Androhung von Platzverweisen mit der dafür notfalls erforderlichen zwangsweisen Durchführung ist das einzig effektive Mittel zur Durchsetzung des allgemeinen Verbots. Mildere Mittel, wie ein Zwangsgeld, scheiden aus, da hierdurch die Durchsetzung des Verbots nicht sichergestellt ist. Zudem stellt ein Verbot zur Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung keine vertretbare Handlung im Sinne einer Ersatzvornahme dar.

Des Weiteren werden jederzeit allgemeine Verstöße gegen die Rechtsordnung durch Verwarn- oder Bußgelder geahndet.

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. 4



Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen, sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren "Facebook-Partys" (Veranstaltungen) haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben. Hierzu wird unter anderem auf die aktuelle Presseberichterstattung verwiesen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf eines Monats bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Verwaltungsgericht Arnberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Die Klage gegen die Zwangsmaßnahme hat gem. § 8 AG VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Witten, den 26.07.2012

Bürgermeisterin Leidemann



Öffentliche Zustellung

Die Ablehnung mit Bescheid vom 26.07.2012, Az.: Dez.1 - J 1 / 09 -,

an

Emina Joldic, zuletzt wohnhaft Ardeystr. 46, 58452 Witten
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o. g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Stabsstelle für Integration, Internationale Beziehungen und Städtepartnerschaften der Stadt Witten, Ruhrstr. 86 / Haus Witten) abgeholt oder eingesehen werden.
Auskunft zur Sache erteilt: Frau Warda.

Im Auftrag

Warda